

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 42/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Feb-
ruar 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1946 geborene, bei der beklagten Krankenkasse in der Krankenversicherung der Rentner versicherte Kläger bezog 2003/2004 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sowie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung; bei ihm sind Schädigungsfolgen iS des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt, wegen derer er Anspruch auf kostenfreie Sachleistung hat. Mit seinem Begehren, für das Jahr 2004 von den Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung befreit zu werden, ist der Kläger in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung gegen den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid zurückgewiesen und ua ausgeführt, er habe trotz der ihm (wohl) bis Ende 2002 gewährten vollen Zuzahlungsbefreiung und der bis Ende 2003 erfolgten teilweisen Befreiung ab 1. Januar 2004 wegen eingetretener Rechtsänderungen keinen Befreiungsanspruch mehr. Die Beklagte habe - wie näher ausgeführt wird - §§ 61, 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Fassung zutreffend angewandt und die unter Geltung des alten Rechts erfolgte Befreiung zu Recht aufgehoben (Urteil vom 22. Februar 2006).
- 2 Nunmehr wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beiordnung eines Rechtsanwalts (Prof. H. , F.).

II

- 3 Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, ist abzulehnen. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde erfolgreich sein würde. Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn gemessen an dem in der Sozialgerichtsbarkeit verfolgten statthaften Rechtsschutzziel - das hier zulässig allein in der Befreiung von Zuzahlungen ab 1. Januar 2004 bestehen kann - klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn Prozesskostenhilfe ermöglicht es einem Bedürftigen nicht, ein Verfahren durchzuführen, welches im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen könnte, das also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl zB Senat, Beschluss vom 19. Juli 2004, B 1 KR 2/04 BH mwN; BVerfG NJW 1997, 2745 mwN). So verhält es sich hier.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 Dem überaus umfangreichen Vorbringen des Klägers und dem Akteninhalt sind bezogen auf den Streitgegenstand (= Verneinung der Voraussetzungen für eine Zuzahlungsbefreiung des Klägers ab 1. Januar 2004) keine genügenden, nachvollziehbaren Hinweise auf das Vorliegen eines der Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) zu entnehmen; die bloße Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils stellt keinen Revisionszulassungsgrund dar (*vgl schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Der Kläger könnte aber selbst in einem Revisionsverfahren aller Voraussicht nach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mit seinem Begehren auf Aufrechterhaltung der ihm vor 2004 gewährten Begünstigungen durchdringen. Dazu haben die Vorinstanzen - ua auf der Grundlage der maßgeblichen, zu den Versorgungsansprüchen des Klägers getroffenen Feststellungen - in nicht zu beanstandender Weise tatsächliche und rechtliche Ausführungen gemacht. Angesichts der rechtmäßigen Anwendung der zum 1. Januar 2004 erfolgten gesetzlichen Zuzahlungs-Neuregelungen könnten allein verfassungsrechtliche Bedenken einer Revision zum Erfolg verhelfen. Da der Gesetzgeber aber auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung über einen weiten, nur ausnahmsweise eingeeengten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum verfügt, fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die Neuregelungen verfassungswidrig sein könnten (*vgl hierzu bereits Senat, BSGE 92, 46, = SozR 4-2500 § 61 Nr 1, jeweils RdNr 34, zur Regelung gemäß § 61 SGB V aF; Senats-Beschlüsse vom 10. August 2005 - B 1 KR 49/05 B und vom 7. März 2006 - B 1 KR 117/05 B, jeweils zu §§ 61, 62 SGB V in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung*). Dass es - wie der Kläger meint - bessere gesetzgeberische Wege zur Lösung der Zuzahlungsproblematik gegeben habe, ist kein Gesichtspunkt, der hier zur Verfassungswidrigkeit der Neuregelung führen könnte.
- 5 Die vom Kläger bereits selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der analogen Anwendung des § 193 SGG.

